

# Sportclub Viktoria Orscholz e.V.



SC Viktoria Orscholz | Im Kahlenbruch 5b | D-66693 Mettlach-Orscholz

## SC Viktoria Orscholz e.V.

Im Kahlenbruch 5b  
D-66693 Mettlach-Orscholz

### Telefon:

1. Vorsitzender: 06865 - 18218  
Geschäftsführer: 06865 - 180678  
Clubheim: 06865 - 1223

### Bankverbindungen:

Volksbank Untere Saar e.G.  
Konto-Nr: 756160206  
BLZ: 593 922 00

Sparkasse Merzig-Wadern  
Konto-Nr: 3110905  
BLZ: 593 510 40

[www.scvorscholz.de](http://www.scvorscholz.de)  
[info@scvorscholz.de](mailto:info@scvorscholz.de)

## VEREINSSATZUNG DES SPORTCLUBS VIKTORIA ORSCHOLZ e.V.

### § 1

#### Name - Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportclub Viktoria Orscholz e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 66693 Mettlach-Orscholz.
3. Er ist Mitglied des Saarländischen Fußballverbandes e.V.
4. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Der Gerichtsstand ist Merzig.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und sportlichen Zwecken. Er vertritt mit Nachdruck den Amateurgedanken.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Pflege und der Ausbau des Schüler- und Jugendsports zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses und zur Förderung und Erziehung der Jugend, die Pflege der sportlichen Disziplin, der Kameradschaft, sowie die Anwendung dieser Satzung.
3. Pflege, Erhaltung und Ausbau der Sportanlagen.
4. Aufnahme, Förderung und Unterstützung von Sportarten, Abteilungen und Sparten, soweit diese mit den Vereinsinteressen vereinbar sind.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Jedem Neuaufzunehmenden sind die Vereinssatzungen bekanntzugeben.
5. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich auf Grund langjähriger Verdienste oder in hervorragender Form um den Verein oder um den Fußballsport im allgemeinen verdient gemacht hat. Eine Mitgliedschaft im Verein muß nicht gegeben sein. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung.
6. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluß
  - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Aus dem Verein können ausgeschlossen werden
  - a) wer sich vereinsschädigend verhält oder die satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt
  - b) wer die Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt
  - c) wer sich unehrenhaft verhält oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtmäßig verurteilt wurde.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf bereits im Voraus entrichtete Beiträge und freiwillige Zuwendungen. Sie verlieren jeglichen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 5

#### Ausschluß

1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Anstatt des Ausschlusses kann der Vorstand erkennen auf
  - a) Verweis mit oder ohne Auflage
  - b) begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
3. Das Mitglied ist vorher zu hören.
4. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und inaktive Mitglieder sind an allen Veranstaltungen des Vereins teilnahmeberechtigt und mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen stimmberechtigt.
2. Jedes volljährige Mitglied ist wählbar.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu bezahlen, die Vereinssatzungen zu beachten, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten; insbesondere obliegt den Mitgliedern die Verpflichtung, Vereinsinteresse zu wahren, den Verein zu fördern und seine Grundsätze zu achten.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Geschäftsführer
  - d) dem 1. Kassierer.
3. Der weitere Vorstand besteht aus
  - e) dem 2. Geschäftsführer
  - f) dem Berater Steuerangelegenheiten
  - g) dem 3. Kassierer
  - h) dem Leiter „Marketing und Werbung“
  - i) dem Pressewart
  - j) den Jugendleitern
  - k) den Organisationsleitern
  - l) den Beisitzern
  - m) den Mannschaftsbetreuern
  - n) den Spartenleitern
  - o) dem Schiedsrichterwart
  - p) dem Leiter Spielausschuß
4. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Vorstandsmitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben im Vereinsinteresse wahrzunehmen.

## § 8

### Kassen-und Buchführung

1. Die Kassierer haben die Kassen-und Buchungsgeschäfte des Vereins zu führen. Der Jahresabschluß ist rechtzeitig zu erstellen.
2. Die Kassierer sind verpflichtet, dem Vorsitzenden jederzeit Einsicht in die Unter-

lagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Belege der laufenden Geldgeschäfte sind vom 1. Vorsitzenden oder vom 1. Kassierer abzuzeichnen.

3. Die Kassenprüfer (§ 10) sind verpflichtet, zum Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, der Belege und des Jahresabschlußberichtes vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung der Kassierer zu beantragen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. In der Mitgliederversammlung erfolgt der Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, des 1. Geschäftsführers, des 1. Kassierers und der Spartenleiter.
3. Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf einen schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung und zu außerordentlichen Versammlungen ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung öffentlich im Mitteilungsblatt einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen.

## **§ 10**

### **Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung, als oberstes Organ des Vereins, hat die Aufgabe,
  - a) den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - b) den Jahresbericht des 1. Geschäftsführers
  - c) den Jahresbericht des 1. Kassierers
  - d) die Berichte der Spartenleiter
  - e) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.

Weitere Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind

- f) Wahl eines Versammlungsleiters, der die Entlastung des Vorstandes beantragt und abstimmen läßt,
  - g) Wahl des 1. Vorsitzenden, durchzuführen vom Versammlungsleiter,
  - h) Wahl des restlichen Vorstandes, einschließlich der beiden Kassenprüfer, durchzuführen vom 1. Vorsitzenden,
  - i) Festlegung über die Höhe der Jahresbeiträge und sonstiger Beträge, sowie deren Erhebung,
  - j) Beschlußfassung über sonstige Vereinsangelegenheiten.
2. Es gilt analog § 9 Ziff. 3

## § 11

### Beschlußfähigkeit - Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.
2. Bei öffentlichen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder nur dann geheim, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
4. Eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei der Feststellung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimmen.

## § 12

### Niederschriften

Über alle Versammlungen ist vom 1. Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters bedarf.

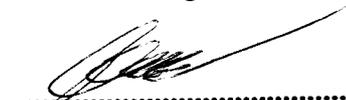
## § 13

### Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mettlach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

66693 Mettlach, 27.03.2009

  
.....  
**Roman Berg, 1. Vorsitzender**

  
.....  
**Jörg Brausch, 2. Vorsitzender**

  
.....  
**Dominik Gehres, 1. Geschäftsführer**

  
.....  
**Jenö Hildebrandt 1. Kassierer**